

4. Personal

4.0.1. Dienststelle für Arbeitsschutz

**4. Personale**

4.0.1. Servizio di prevenzione e protezione

Personaldienstleistungen zwischen Landesverwaltung und Gemeinden

Relativ häufig werden Bedienstete der Landesverwaltung zu Arbeiten für Gemeinden für einige Wochenstunden entsendet. Auch der umgekehrte Weg (Gemeindebedienstete arbeiten für eine Schule) ist gegeben.

Im L.G. vom 29. Juni 2000, Nr. 12 (Autonomie der Schulen) ist die Möglichkeit zur Aufteilung der Dienste und Kosten an den Pflichtschulen (Grund- und Mittelschulen) zwischen Landesverwaltung und Gemeinden ausdrücklich vorgesehen.

Gemäß dem Art.3, Abs. 6 des GvD. 81/08 sind alle mit dem Arbeitsschutz verbundenen Pflichten zu Lasten der aufnehmenden Verwaltung. Ein Beispiel: Ein Landesbediensteter wird für 6 Stunden an eine Gemeinde entsandt; diese Gemeinde ist für alle Verbindlichkeiten im Bereich Arbeitsschutz zuständig (z.B. Aus- und Fortbildung und Information, Erwerb der Persönlichen Schutzausrüstung zu spezifischen Risiken usw.).